

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Bleialf vom 03.02.2021

um 19:30 Uhr im Hotel/Restaurant Zwicker in Bleialf

Anwesend:

Vorsitzender:	Heinz Richard	
1. Beigeordneter:	Gilles Ernst	
2. Beigeordneter:	Weinand Jörg	
Ratsmitglieder:	Altendorf Cathrin Grunow Oliver Haas Heidrun Hacken Walfried Hell Edmund Küster Hanns-Peter Leinen Willi Lenz Christoph Michels Stefan Moelter Thomas Saxler Jörg Urfels Johann	
Entschuldigt fehlten:	Dahmen Stefanie Rausch Manfred	
Von der Verbandsgemeindeverwaltung:	Lichter Kurt Reusch Alfons	Zu TOP 5 und 6 Zugleich als Schriftführer

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden. Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2020
2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern
4. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO
5. Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen
6. Wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Bleialf;
Billigung des Beitragssatzes 2020

7. Zustimmung zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich "Windkraft" gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP
8. Bauangelegenheiten
 - 8.1 Bauvoranfrage zum Neubau eines Gebäudes
 - Erdgeschoss: ambulant betreute Wohngemeinschaft
 - Obergeschoss: Acht Wohneinheiten auf dem Grundstück der Gemarkung Bleialf, Flur 8, Flurstücke Nr. 26/4 und 26/5 (Prümer Straße)
 - 8.2 Planung Ausbau Poststraße und Im Gässchen

1. Niederschrift der Sitzung vom 09.12.2020

Da gegen die Niederschrift keine Einwände erhoben wurden, gilt diese als vom Rat gebilligt.

2. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister informierte über folgende Angelegenheiten:

- Beschilderung touristischer Ziele an der Autobahn
- Baumaßnahmen Kita
- Straßenbeleuchtung
- Poststraße (Geschwindigkeitsmessungen, Zustand)

3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es lagen Anfrage zu folgenden Themen vor:

- „Aktion Saubere Landschaft“
- Straßenzustand „Alter Bahnhof“ und Bahnhofstraße

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

Einwohnerfragen lagen nicht vor.

5. Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen

Dem Ortsgemeinderat lag ein Antrag bezüglich der Ausarbeitung eines Satzungsentwurfs zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen vor.

Der Ortsbürgermeister stellte die grundsätzliche Problematik der Finanzierung von Feld- und Waldwegen in Bleialf dar. Instandsetzung und Ausbau der Wege sind über die Jagdpachteinnahmen seit Jahren nicht gewährleistet.

Ergänzend dazu erläuterte ein Vertreter der Verwaltung die Grundzüge einer möglichen Satzung zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.

Während mehrerer Sitzungsunterbrechungen hatte Jagdvorsteher Karl-Heinz Baur Gelegenheit, die Sichtweise der Jagdgenossenschaft darzustellen.

Der Ortsgemeinderat fasste folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zur Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Unterhaltung von Feld- und Waldwegen zu erstellen. Parallel dazu soll die Jagdgenossenschaft Vorschläge zur Finanzierung des Wegenetzes erarbeiten, die in die weitere Diskussion im Gemeinderat einfließen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6. Wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Bleialf; Billigung des Beitragssatzes 2020

Im Jahr 2020 sind beitragspflichtige Aufwendungen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Bleialf entstanden.

Die hieraus resultierende Beitragskalkulation soll vom Gemeinderat gebilligt werden.

Der Ortsgemeinderat billigte die Kalkulation und den daraus resultierenden Beitragssatz für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit Bleialf.

Der Beitragssatz 2020 beträgt **0,0782016 €/Beitragsmaßstabseinheit**.

Stellt sich bis zum Erlass der Beitragsbescheide heraus, dass maßgebliche Faktoren geändert werden müssen, wird der Beitragssatz der bisherigen Kalkulation entsprechend angepasst.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

7. Zustimmung zur 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich "Windkraft" gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung RLP

Infolge der Energiewende soll der Flächennutzungsplan für den Teilbereich „Windkraft“ fortgeschrieben werden.

Bei der Teilfortschreibung „Windenergie“ handelt es sich um eine auf die Windenergienutzung beschränkte Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm, die das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm betrifft.

Durch die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) und die Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier (RROP) ergibt sich für den Träger der Bauleitplanung für die Flächennutzungsplanung im Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, also die Verbandsgemeinde Prüm, eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans

an die neuen übergeordneten Ziele und Vorgaben. Die noch bestehende Ausschlusswirkung des Regionalplans für Windenergienutzung außerhalb der Vorranggebiete Windenergie entfällt mit der Rechtswirksamkeit des neuen RROP. Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, durch eine Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2b BauGB für den Bereich „Windenergie“ steuernd in die zukünftige Nutzung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergie einzugreifen.

Die Grundlage für diese Teilfortschreibung bildet ein flächendeckendes Gesamtkonzept für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm.

Mit dieser Teilfortschreibung soll gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden, dass außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm (gesamtes Gebiet der Verbandsgemeinde Prüm) keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 BauGB zulässig sind.

Die Teilfortschreibung soll damit sicherstellen, dass Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der dargestellten Sondergebiete bzw. Konzentrationsflächen zulässig sind.

Dies gilt auch für Kleinwindanlagen im Außenbereich mit einer Leistung von mehr als 10 kW soweit es sich nicht um untergeordnete, unselbstständige Nebenanlagen eines privilegierten Betriebs (Eigennutzung von min. 50 % der erzeugten Energie) handelt. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete für Windenergienutzung stehen öffentliche Belange einer Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB entgegen.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 25.09.2018 wurden die erforderlichen Abwägungsbeschlüsse bezüglich der während der förmlichen Beteiligungsverfahren (1. Offenlage) gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Da sich aus den gefassten Abwägungsbeschlüssen Planänderungen ergeben hatten, die auch zu einer teilweisen Veränderung der Sondergebietskulisse geführt haben, wurde die erneute Durchführung der Beteiligungsverfahren (2. Offenlage) gem. § 4a BauGB beschlossen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, erneut eine ergänzende landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG zu beantragen und das erforderliche Zielabweichungsverfahren einzuleiten.

Mit Datum vom 07.12.2018 ist die ergänzende landesplanerische Stellungnahme und mit Datum vom 01.08.2019 ist der Zielabweichungsbescheid bei der Verwaltung eingegangen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung wurden diese im Verfahren beachtet.

Zwischenzeitlich wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut am Verfahren beteiligt. Ebenso hat die Abstimmung zwischen den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Unterrichtung der Gemeinden und Behörden berührter Nachbarstaaten gem. § 4a Abs. 5 BauGB erneut stattgefunden. Des Weiteren wurde gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut die Offenlage der Planunterlagen durchgeführt.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 die erforderlichen Abwägungsbeschlüsse bezüglich der während der erneuten Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Aufgrund der Abwägungsbeschlüsse werden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen (keine Veränderung der Sondergebietskulissen); die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Eine weitere Durchführung der verschiedenen Beteiligungsverfahren gem. § 4a BauGB wird daher nicht mehr erforderlich.

Gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) RLP bedarf die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung der Ortsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt eine Zustimmung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 und Satz 4 GemO nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Sobald dem Verbandsgemeinderat alle erforderlichen Beschlüsse der Gemeinderäte vorliegen, muss der Verbandsgemeinderat abschließend über die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windkraft“ beschließen und den erforderlichen Feststellungsbeschluss fassen.

Zudem ist die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich „Windkraft“ gem. § 6 Abs. 1 BauGB noch der höheren Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltung Bitburg-Prüm) zur Genehmigung vorzulegen.

Gem. § 6 Abs. 4 BauGB ist grundsätzlich binnen drei Monaten über die Genehmigung zu entscheiden.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Der Rat stimmte der Planung des Verbandsgemeinderates bezüglich der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ gemäß des Gesamtbeschlusses des Verbandsgemeinderates vom 08.12.2020 gem. § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (RLP) nicht zu.

Die Beschlussfassung zur Sitzungsvorlage erfolgte mit 2 Ja-Stimmen (Zustimmung) gegen 11 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

8. Bauangelegenheiten

8.1 Bauvoranfrage zum Neubau eines Gebäudes

- Erdgeschoss: ambulant betreute Wohngemeinschaft

- Obergeschoss: Acht Wohneinheiten auf dem Grundstück der Gemarkung Bleialf, Flur 8, Flurstücke Nr. 26/4 und 26/5 (Prümer Straße)

Der Standort für das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Bleialf. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit als sogenanntes Innenbereichsvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Das Vorhaben ist an dem vorgesehenen Standort bauplanungsrechtlich zulässig.

Das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen erteilt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

8.2 Planung Ausbau Poststraße und Im Gässchen

Aufgrund des schlechten baulichen Zustands der Gemeindestraßen Poststraße und Im Gässchen sollen Planungsaufträge für den Ausbau der vorgenannten Verkehrsanlagen erteilt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Angebote nach den geltenden vergaberechtlichen Vorgaben einzuholen.

Über die Vergabe entscheidet der Rat in einer späteren Sitzung.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister